

## Satzung

### Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Entseuchungen (Desinfektionen) in der Stadt Rheinbach vom 10. Januar 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW S. 656, SGV. NW 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712, SGV. NW 610) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 16.12.1974 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für die Durchführung von behördlich angeordneten Entseuchungsmaßnahmen betreibt die Stadt Rheinbach einen Entseuchungs- (Desinfektions-) dienst als öffentliche Einrichtung. Die Entseuchungen werden durch einen amtlich bestellten Desinfektor vorgenommen.

#### § 2

Für die Durchführung von Desinfektionen durch den amtlich bestellten Desinfektor werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

#### § 3

1. Die Gebühren errechnen sich aus:

- a) dem Zeitaufwand
- b) den Abnutzungskosten für die Geräteausrüstung,
- c) den Kosten für Desinfektionsmittel,
- d) den Fahrtkosten

Zu a) Zeitaufwand: 7,00 €  
Für jede aufgewandte Stunde  
(zugleich Mindestbetrag)  
Teile einer Stunde werden entsprechend berechnet.

Zu b) Kosten für Desinfektionsmittel: 1,50 €  
Die verbrauchten Desinfektionsmittel werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Zu d) Fahrtkosten:  
Für die Anfahrt und Rückfahrt mit

einem PKW werden 0,13 € je km erhoben.

2. Sollten mehrere Desinfektionsmaßnahmen auf einer Dienstreise erledigt werden können, werden die Gebühren für den Zeitaufwand und die Fahrtkosten anteilmäßig berechnet.

#### **§ 4**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- a) der die tatsächliche Gewalt über die zu entschuldigende Sache ausübt,
- b) der ein Recht an der entschuligten Sache hat,
- c) der a) und b) gegenüber Unterhaltungspflichtige.

Der vorbenannte Personenkreis haftet als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

1. Die Gebühren werden durch den Stadtdirektor in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der dem Gebührenpflichtigen zuzustellen ist.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

Veröffentlicht in kug Nr. 2/1975

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01